

Promotionen der Licentiaten und Doktoren in dieser Wissenschaft.

Von den Sporteln dabey erhält der Promotor allezeit $\frac{1}{10}$, das übrige muß er dem Kanzler berechnen und ihm abliefern.

Um aber allen Mißbräuchen bey Ertheilung der akademischen Gradus zuvor zu kommen, darf er niemand ohne ein vorhergegangenes strenges Examen und ohne Einwilligung des Direktors promoviren.

Die Dekanen dürfen auch nicht zugeben, daß andere, als die vorgeschriebenen Bücher auf Schulen vorgelesen werden; sie müssen deswegen bey Zeiten dem Mangel an denselben abhelfen und keinen Schüler in der Fakultät leiden, der nicht mit allen zum Unterricht nöthigen Büchern versehen ist.

Die Testimonia und Attestate, welche die Schüler etwa verlangen, werden von den Dekanen unter ihrem Namen ausgefertigt, jedoch nach gegebenem Gutachten der Lehrer und einer etwanigen Prüfung des Schülers.

Sie sind die ordentlichen Examinatoren der Studierenden ihrer Fakultät und die Censoren derer Bücher, welche in dieselbe einschlagen. Bey vorfallender Krankheit eines Lehres, oder bey andern ihm vorkommenden Hindernissen müssen sie seine Stelle auf eine kurze Zeit vertreten. Dauert dies aber zu lang, so zeigen sie es dem
Rektor